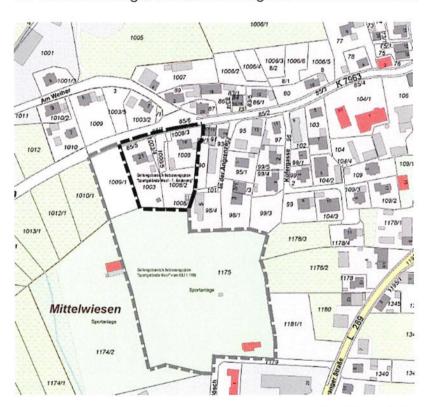
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Sportgelände West – 1. Änderung"

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebenweiler hat am 17.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Sportgelände West – 1. Änderung" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 BauGB sind gegeben. Eine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Planbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 1003, 1003/4, 1008, 1008/1,1008/2 und 85/5, Gemarkung Ebenweiler.

Maßgebend sind die Planzeichnung und die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu, jeweils in der Fassung vom 11.04.2023. Der Planbereich ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu können einschließlich der Begründungen bei der Gemeinde Ebenweiler, im Rathaus Unterwaldhauser Straße 2, 88379 Ebenweiler, während der allgemeinen Öffnungszeiten, jeweils Montag 8.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründungen sind im Internet eingestellt und zugänglich unter: https://www.ebenweiler.de/bauen/

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden–Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ebenweiler, den 28.04.2023

Tobias Brändle Bürgermeister